MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
4. Sitzung

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 24.06.2025** im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 21:51 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.06.2025 durch Email.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Franz Zeller (ÖVP)
Johann Höller (FPÖ)

Gemeinderäte
Christian Zeller (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Thomas Wimmer (ÖVP)
Martin Nirschl-Männl (FPÖ)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Guttmann (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)
Wolfgang Höbart (ÖVP)
Maria Klaffl (ÖVP)
Jürgen Mayerhofer (FPÖ)
Alexandra Hauer (ÖVP)
Claudia Gafgo (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder

Entschuldigt abwesend waren:
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 20.05.2025
3) Disziplinar- und Beschreibungskommission Gemeinderatsperiode 2025 – 2030
4) Schulungsbeiträge für Gemeindemandatare in den Jahren 2025 bis 2030
5) Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838
6) Musikschule Lichtenau, Anpassung der Richtlinien
7) Verein Leader-Region Kamptal, Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an Jugendarbeit
8) Teilnahme an der Energiegemeinschaft Ottenschlag
9) Umbau Zählerkasten für Notstromeinspeisung in Gemeindegebäuden, Gemeindebeitrag
10) Errichtung eines Zubringerweges im Gemeindewald Parz. 111/1 in der KG Wurschenaigen, Grundsatzbeschluss
11) Neuverpachtung einer Wiese in Loiwein, Parzelle 401/2, KG 12027 Loiwein
12) KG Allentsgschwendt, Straßengrundabtretungsverträge zu Parz. 879
13) Widmung und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut
14) Berichte, Information
15) Nicht öffentlicher Teil
16) Nicht öffentlicher Teil
17) Nicht öffentlicher Teil
18) Nicht öffentlicher Teil
19) Nicht öffentlicher Teil
20) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 29.04.2025 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 20.05.2025

Der Prüfungsausschuss führte am 20.05.2025 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Disziplinar- und Beschreibungskommission Gemeinderatsperiode 2025 – 2030
Die Disziplinar- und Beschreibungskommission für Gemeindebeamte ist nach der jeweiligen Gemeinderatswahl von der Bezirkshauptmannschaft auf die Dauer von 5 Jahren neu zu erstellen. Von jeder Gemeinde sind 4 Gemeinderatsmitglieder zu bestellen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge Bürgermeister Andreas Pichler, Vizebürgermeister Reinhard Steindl, GR Josef Tesch und GR Erwin Strasser für die Jahre 2025 – 2030 bestellen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Antrag an.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) Schulungsbeiträge für Gemeindemandatare in den Jahren 2025 bis 2030
Da im Jahr 2025 Gemeinderatswahlen stattgefunden haben, ist ein Gemeinderatsbeschluss betreffend Schulungsbeiträge für Gemeindemandatare in den Jahren 2025 bis 2030 erforderlich.
Die Schulungsbeiträge für Gemeindemandatare werden von der Bezirkshauptmannschaft Krems von den im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einbehalten und auf die von den Bezugsberechtigten für die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen (üblicherweise deren Bezirksorganisationen bzw. –verbände) überwiesen.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2025 hat die Bezirkshauptmannschaft Krems folgende Vorgehensweise empfohlen:
Bei der jährlichen Berechnung durch die Bezirkshauptmannschaft, Fachgebiet Wahlen und Gemeinden werden 15% der amtlichen Beitragsleistung, die im jährlich veröffentlichten Landesgesetzblatt („Verordnung über die Höhe der Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen für das Jahr XXXX“) je Einwohnerzahl lt. Statistik Austria angeführt ist, mit der Anzahl der Mandate pro Partei multipliziert.

Berechnung für das Jahr 2025:
Einwohnerzahl der Gemeinde lt. Statistik Austria per 01.01.2025: 2028
Beitragsleistung lt. Landesgesetzblatt Nr. 53/2024 vom 16.10.2024
für 2001 bis 3000 EW € 1.221,05

Mandate in der Gemeinde:	*Gesamt:*	*21 Mandate*
	ÖVP:	*18 Mandate*
	FPÖ:	*3 Mandate*

*Berechnung: € 1.221,05 /100 *15 = € 183,16*
Auszahlung ÖVP: € 183,16 x 18 = € 3.296,88
FPÖ: € 183,16 x 3 = € 549,48

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen

- Schulungsbeiträge für jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei und Wählergruppe ab dem Jahre 2025 werden bis auf Widerruf mit 15% der amtlichen Beitragsleistungen festgesetzt
- Der errechnete Gesamtbetrag wird auf die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen in jenem Verhältnis aufgeteilt, das der bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Mandatsstärke entspricht.

- Die Bezirkshauptmannschaft Krems wird ermächtigt, die Schulungsbeiträge bis auf weiteres von den im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteilen einzubehalten und auf die von den Bezugsberechtigten jeweils bekannt gegebenen Bankverbindungen zu überweisen.
- Als Bezugsberechtigte werden die jeweiligen Bezirksorganisationen festgelegt:
  für die ÖVP: Der NÖ-Gemeindebund im Bezirk Krems
  für die FPÖ: Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter im Bezirk Krems

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 unter anderem für Gemeinden und von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht (Beilage ./1) erteilt werden.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- die Gemeinde die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abruft und

- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Einleitung des Verfahrens und infolgedessen zur Prozessvertretung der Gemeinde Vollmacht erteilt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Musikschule Lichtenau, Anpassung der Richtlinien

a.) Fahrtkostenzuschuss

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 01.07.2024 wurde der Fahrtkostenzuschuss für Musikschullehrer der Musikschule Lichtenau mit € 0,42 je km festgelegt, da auch das amtliche Kilometergeld dieser Höhe entsprach. Mit 01.01.2025 wurde per Verordnung das amtliche Kilometergeld auf € 0,50 je km erhöht. Es wird daher vorgeschlagen, dass rückwirkend mit 01.01.2025 der Fahrtkostenzuschuss ebenfalls auf € 0,50 je km erhöht wird und zukünftig der Fahrkostenzuschuss dem amtlichen Kilometergeld entspricht.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Fahrtkostenzuschuss für die Musikschullehrer der Musikschule Lichtenau rückwirkend mit 01.01.2025 auf € 0,50 je km erhöht wird und zukünftig der Fahrtkostenzuschuss dem amtlichen Kilometergeld entspricht.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b.) Musikschultarife

Die monatlichen Musikschultarife müssen für das Jahr 2025/2026 angepasst werden. Seitens des Musikschulleiters wurden folgenden Tarife vorgeschlagen:

- Instrument Einheit 25min: € 47,00 je Monat
- Instrument Einheit 40min: € 75,00 je Monat
- Instrument Einheit 50min: € 94,00 je Monat
- Blockflöte Einheit 20min: € 36,00 je Monat
- Musikalische Früherziehung Einheit 50min: € 30,00 je Monat

Die finanzielle Unterstützung seitens der Gemeinde soll mit den Prozentsätzen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2024 unverändert bleiben.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die beschriebenen Tarife für das Schuljahr 2025/2026 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die beschriebenen Tarife für das Schuljahr 2025/2026.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Verein Leader-Region Kamptal, Grundsatzbeschluss zur Teilnahme an Jugendarbeit

Auf Basis der Jugend-Sozialraumanalyse der LEADER-Region Kamptal+ aus dem Jahr 2023 möchten Gföhl, Jaidhof, Allentsteig, Lichtenau, Rastenfeld und Schwarzenau eine langfristige, professionelle und offene Jugendarbeit aufbauen. Ziel ist es, jungen Menschen Orientierung, Unterstützung und Raum für Mitgestaltung zu bieten, um ihre Bindung zur Heimatgemeinde zu stärken und ihre Bedürfnisse aktiv zu adressieren. Dazu stehen 2 Angebote zur Auswahl:

Der Verein Jugend & Lebenswelt (JLW) mit 60h pro Woche und Projektkosten von € 147.500 pro Jahr und der Verein Jugendarbeit.07 mit 68h pro Woche und Gesamtprojektkosten von € 177.600 pro Jahr.
Die Laufzeit des Projektes beträgt 1,5 Jahre.

Folgende Kosten- und Verteilungsschlüssel werden seitens der LEADER-Region Kamptal+ zur Entscheidung vorgeschlagen.

Anteil der Gemeinde Lichtenau:
Zahl der Jungen, geboren von 31.12.2000 bis 31.12.2012: 254

Variante 1:
1/3 fixer Sockelbetrag pro Gemeinde
2/3 nach dem Bevölkerungsanteil der 12- bis 24-Jährigen

Fixkostenanteil:	€ 5.462,96 (JLW)	€ 6.577,78 (Jugendarbeit.07)
Variabler Anteil:	€ 14.597,70 (JLW)	€ 17.576,62 (Jugendarbeit.07)
Kostenanteil GESAMT	€ 20.060,66 (JLW)	€ 24.154,40 (Jugendarbeit.07)
Förderung Leader 70%:	€ 14.042,46 (JLW)	€ 16.908,08 (Jugendarbeit.07)
Eigenanteil 30%	**€ 6.018,20 (JLW)**	**€ 7.246,32 (Jugendarbeit.07)**

Variante 2:
1/2 fixer Sockelbetrag pro Gemeinde
1/2 nach dem Bevölkerungsanteil der 12- bis 24-Jährigen

Fixkostenanteil:	€ 8.194,44 (JLW)	€ 9.866,67 (Jugendarbeit.07)
Variabler Anteil:	€ 10.948,28 (JLW)	€ 13.182,47 (Jugendarbeit.07)
Kostenanteil GESAMT	€ 19.142,72 (JLW)	€ 23.049,13 (Jugendarbeit.07)
Förderung Leader 70%:	€ 13.399,90 (JLW)	€ 16.134,39 (Jugendarbeit.07)
Eigenanteil 30%	**€ 5.742,82 (JLW)**	**€ 6.914,94 (Jugendarbeit.07)**

Die Kosten sollen in den Voranschlag 2026 und 2027 aufgenommen werden.
Sollten sich grundlegende Parameter (Anzahl der teilnehmenden Gemeinden, Kosten, usw.) ändern, wird der Punkt neuerlich einer Beschlussfassung unterzogen.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die Teilnahme an der professionellen Jugendarbeit der LEADER-Region Kamptal+ beschließe sowie eine Entscheidung über die bevorzugte Variante der Kostenverteilung treffen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Teilnahme an der professionellen Jugendarbeit der LEADER-Region Kamptal+. Die Kostenverteilung soll sich nach der mehrheitlichen Entscheidung der restlichen Gemeinden richten.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Teilnahme an der Energiegemeinschaft Ottenschlag
Die Marktgemeinde Lichtenau hat die Möglichkeit bei der Energiegemeinschaft EEG OMKG eGen mit Zählpunkten aus den KGs Großreinprechts, Gloden, Kornberg, Allentsgschwendt, Ebergersch, Scheutz und Taubitz einzusteigen. Der Sitz der EEG befindet sich in Ottenschlag.

Die aktuellen Tarife der EEG sind:

- Energiebezugspreis: 11,85 Cent/KWh netto
- Einspeisevergütung: 10,30 Cent/kWh netto
- Mitgliedsbeitrag: 29 € pro Zählpunkt und Jahr
- Nominale des Genossenschaftsanteils: 10€ (bei Austritt wird der Genossenschaftsanteil rückerstattet; ist eine Einlage)

Eine Analyse hat ergeben, dass sich eine Mitgliedschaft für diejenigen Zählpunkte rentiert, welche einen Jahresverbrauch von ca. 2000 kWh/a aufweisen.
Daraus ergeben sich folgende Zählpunkte:

Verbrauchsanlage	**Erzeugungsanlage**
Ortsbeleuchtung AL	PV Gloden
Ortsbeleuchtung GR	PV Großreinprechts
Ortsbeleuchtung GL	
Ortsbeleuchtung LA	
Ortsbeleuchtung TA	
Ortsbeleuchtung EN	
Landschaftsteich GR	
Kläranlage GR	
Kläranlage AL	
Kläranlage TA	
Kläranlage LA	
Pumpwerk TA	
Drucksteigerungsanlage GR	

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass

- die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel der EEG OMKG eGen gemäß Satzung beitritt,
- Energiebeauftragter GR Thomas Wimmer als stimmberechtigte Vertretung der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel in die Vollversammlung der EEG OMBK eGen entsandt wird und
- sich die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel anhand der Anzahl der Zählpunkte (Einspeise- und Verbraucherzählpunkte) mit Genossenschaftsanteilen zu je € 10,00 (GA) an der EEG OMKG eGen beteiligt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Umbau Zählerkasten für Notstromeinspeisung in Gemeindegebäuden, Gemeindebeitrag

Um Gemeindegebäude für Blackouts vorzubereiten, soll es der ortsansässigen Feuerwehr oder dem Verein ermöglicht werden den Zählerkasten für eine Notstromeinspeisung umzubauen bzw. vorzubereiten. Jede Ortschaft soll dabei mit einem einmaligen Gemeindebeitrag in Höhe von max. € 300,00 für ein Gebäude (FF-Haus oder Vereinshaus) unterstützt werden.
Der Beitrag soll dabei bei Vorlage einer entsprechenden Rechnung an die Feuerwehr oder Verein ausbezahlt werden.

Antrag:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Rahmen der Blackout-Vorsorge jeweils bei einem Gemeindegebäude (Feuerwehr oder Verein) pro Ortschaft die Feuerwehr oder Verein mit einmalig max. € 300,00 für den Umbau des Zählerkasten zur Notstromeinspeisung unterstützt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass im Rahmen der Blackout-Vorsorge jeweils bei einem Gemeindegebäude (Feuerwehr oder Verein) pro Ortschaft die Feuerwehr oder Verein mit einmalig max. € 300,00 für den Umbau des Zählerkasten zur Notstromeinspeisung unterstützt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Errichtung eines Zubringerweges im Gemeindewald Parz. 111/1 der KG Wurschenaigen, Grundsatzbeschluss
Zur Verbesserung der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist die Errichtung eines neuen Zubringerweges im Gemeindewald Parz. 111/1 der KG Wurschenaigen notwendig. Der Weg dient künftig der Holzbringung und soll eine sichere und effiziente Abfuhr des geernteten Holzes ermöglichen.
Die geplante Trasse verläuft dabei durch einen bislang unerschlossenen Bereich des Waldes. Für die Umsetzung müssen einzelne Bäume gefällt werden. Der Wegebau selbst soll mit einem Bagger durchgeführt werden. Die Maßnahme wurde mit dem zuständigen Forstamt abgestimmt und ist aus fachlicher Sicht sinnvoll und notwendig.

Antrag:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass im Gemeindewald Parz. 111/1 in KG Wurschenaigen ein Zubringerweg für die Holzernte errichtet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass im Gemeindewald Parz. 111/1 in KG Wurschenaigen ein Zubringerweg für die Holzernte errichtet wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Neuverpachtung einer Wiese in Loiwein, Parzelle 401/2, KG 12027 Loiwein
Das Grundstück 401/2 KG Loiwein (Widmung: Gfl-O) wurde bisher an die Familie Gutmann verpachtet und soll nun an Herrn Klaus Pappenscheller, 3542 Gföhl, Reittern 17 zu denselben Konditionen (Pacht: € 22,80 / Jahr) per 01.01.2026 weiter verpachtet werden.

Antrag:
Der Gemeinderat möge genehmigen, dass das Grundstück 401/2 KG Loiwein, zum Pachtbetrag von 22,80 € / Jahr an Klaus Pappenscheller, 3542 Gföhl, Reittern 17 per 01.01.2026 verpachtet und ein diesbezüglicher Pachtvertrag erstellt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt, dass das Grundstück 401/2 KG Loiwein, zum Pachtbetrag von 22,80 € / Jahr an Klaus Pappenscheller, 3542 Gföhl, Reittern 17 per 01.01.2026 verpachtet und ein diesbezüglicher Pachtvertrag erstellt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) KG Allentsgschwendt, Straßengrundabtretungsverträge zu Parz. 879

Im Zuge einer Vermessung in Allentsgschwendt wurden die Straßenflächen der Parz. 879/3, KG Allentsgschwendt im Bereich Hausnummer 3 und 6 festgelegt. Grundlage hierfür ist der Teilungsplan der Vermessung Dr. Döller in 3910 Zwettl, Franz Forstreiter-Straße 24 vom 30.09.2024 mit der Geschäftszahl 13743/23, welcher bereits in der Gemeinderatssitzung vom 20.12.2024 beschlossen wurde.

Nunmehr sollen die Abtretungsverträge Ernst KLAUS (Beilage ./2) und Maria Lang (Beilage ./3) des Notariats Mag. Leopold Liener beschlossen werden, indem die Abtretung von Trennstück 1 in das Öffentliche Gut und Trennstück 3 aus dem Öffentlichen Gut genehmigt werden. Die Abtretung der Straßenflächen erfolgt unentgeltlich. Kosten für Marktgemeinde Lichtenau fallen keine an.

Antrag:
Der Gemeinderat möge die beschriebenen Straßengrundabtretungsverträge genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt die beschriebenen Straßengrundabtretungsverträge.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Widmung und Entwidmung aus dem öffentlichen Gut

a) Grundstück beim Arzthaus, Parzelle 36, KG 12025 (Lichtenau)

Im Zuge einer Vermessung der Parzelle 36, KG Lichtenau konnte mit dem Anrainer der Parzelle 32 ein Flächentausch vereinbart werden, damit die Fläche der Marktgemeinde Lichtenau besser genutzt werden kann.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Schubert ZT GmbH, Rechte Kremszeile 62a, 3500 Krems an der Donau, GZ 54064 vom 23.04.2024 angeführte Trennstücke 3 (aus Gst. 750/4) wird aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Lichtenau entwidmet und an den in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Zusätzlich wird das Trennstück 2 (aus Gst. 36) dem Gst. 32 zugeschlagen.

2. Das Trennstück 1 (aus Gst. 36) wird dem Gst. 750/5 zugeschlagen.

3. Die Vermessungsurkunde (Beilage ./4) ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Berichte, Information

- Straßenbau Siedlung Am Sonnblick!
- Schulungsunterlagen GeoMedia SmartClient
- Musikschulkonzert
- TRINKWASSERPLAN

- Spielplätze

Nicht öffentlicher Teil:

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24.06.2025 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

.....	.....
Bürgermeister Andreas Pichler	Schriftführer Amtsleiter René Rameder
.....	.....
Gemeinderat (ÖVP) Andreas Mistelbauer	Gemeinderat (FPÖ) Johann Höller

Beilage ./1: Vollmacht für BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t
Beilage ./2: Abtretungsverträge Ernst KLAUS des Notariats Mag. Leopold Liener
Beilage ./3: Abtretungsverträge Maria Lang des Notariats Mag. Leopold Liener
Beilage ./4: Vermessungsurkunde Schubert ZT GmbH, 54064 vom 23.04.2024

BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH

Name: _____

Adresse: _____

Telefonnummer: _____

e-mail: _____

UID-Nr.: _____

erteilt

BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH, FN 269.903 t
Carre Rotunde, Schüttelstrasse 55, 1020 Wien,
Fon: +43 1 725 77 . office@b-law.at

VOLLMACHT,

Prozessvollmacht und ermächtige(n) diese uns bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen im österreichischen Baukartell zu vertreten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Brand Rechtsanwälte GmbH, die unter www.b-law.at abrufbar sind.

Die Honorarverrechnung und –zahlung erfolgt ausschließlich zwischen Brand Rechtsanwälte GmbH und dem Prozessfinanzierer unter Ausschluss unserer diesbezüglichen Haftung. Von Prozessgegnern zugesprochene oder vereinnahmte Kosten sind mit dem Prozessfinanzierer zu verrechnen.

Die Verrechnung erfolgt ausschließlich über den Prozessfinanzierer, mit dem wir einen Prozessfinanzierungsvertrag abgeschlossen haben.

Wir entbinden hiermit BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH unwiderruflich von der Verschwiegenheitsverpflichtung hinsichtlich des Prozessfinanzierers und anderen Geschädigten und deren Vertreter und beauftragen BRAND RECHTSANWÄLTE GMBH, Auszahlungen von vereinnahmten Beträgen auch direkt an den Prozessfinanzierer und auf Nostrokonten der Kanzlei für das jeweils vereinbarte Entgelt zu leisten.

Wir nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Vollmachtnehmerin eine über den gesetzlich erforderlichen Umfang hinausgehende Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit abgeschlossen hat. Es wird daher vereinbart, dass die Haftung der Vollmachtnehmerin im Rahmen des gesetzlich Zulässigen mit EUR 2,400.000,00 beschränkt wird. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten jedes einzelnen bei der oder für die Vollmachtnehmerin tätigen Anwalts.

Auf das Vollmachtsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf andere Rechtsordnungen anzuwenden. Gerichtsstand ist das für 1010 Wien sachlich zuständige Gericht.

_____
Ort und Datum

_____
Unterschrift des Bürgermeisters

_____
Unterschrift Gemeindevorstand

_____
Unterschrift Gemeinderat

_____
Unterschrift Gemeinderat

Die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer,
Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer
wurde gemäß § 11 GrEStG und gemäß
§§ 30 ff EStG unter ErfNr. 10-179923/2025
je Erwerbsvorgang vorgenommen und wird gemäß
§ 13 GrEStG und §§ 30 ff EStG abgeführt.
Mag. Leopold Liener, öff. Notar, 3804 Allentsteig

MAG.
LEOPOLD
LIENER
ÖFFENTLICHER NOTAR
Hauptstraße 23,
3804 Allentsteig
Telefon: 02824 2613
Fax: 02824 2613 - 5
kanzlei@notarliener.at
www.notarliener.at
UID: ATU-69670625
DVR: 4014881

A b t r e t u n g s v e r t r a g

abgeschlossen zwischen:

1. dem **Land Niederösterreich,** per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung ST4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einerseits und

2. Herrn **Ernst Klaus**, geboren am 27.04.1963, Manderlagasse 17/6, 3100 Stattersdorf, andererseits und unter Beitritt

3. der **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel,** Lichtenau 49, 3522 Lichtenau

am heutigen Tage wie folgt:

I.

Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstücks 879/3, jedoch wurde außerbücherlich die Straße im betreffenden Bereich lt. Auflassungsakt ST4-AL-7/067-2017 an die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel übergeben. Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel hat die Übernahme mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017 bestätigt.

Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut tritt hiemit gemäß § 12 der NÖ. Bauordnung das in ihrem Alleineigentum stehende im Teilungsplan Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 13743/23 mit der Ziffer 3 bezeichnete Trennstück mit 25 m² des, derzeit in EZ. 245, Grundbuch 12001 Allentsgschwendt, vorgetragenen Grundstücks 879/3 unentgeltlich an Ernst Klaus ab und dieser übernimmt dieses Trennstück aus dem angeführten Rechtsgrunde unter Einbeziehung desselben.

II.

Die Übergabe und Übernahme des Trennstücks mit Last und Vorteil, Zufall und Gefahr ist bereits vor Unterfertigung des Vertrages durch gemeinsame Begehung erfolgt. Als Verrechnungsstichtag für die mit dem Schenkungsgegenstand verbundenen Steuern, Abgaben, Gebühren gilt der der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechts folgende Monatserste.

Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut erklärt ausdrücklich, dass das Trennstück über keine Versicherung verfügt.

III.

Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel hat für Lage, Grenzen, Beschaffenheit sowie für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes keinerlei Gewähr zu leisten, wohl aber für dessen vollkommene grundbücherliche Lastenfreiheit. Sie leistet insbesondere auch dafür Gewähr, dass an dem Vertragsobjekt keine Bestandrechte bestehen.
Die Parteien verzichten auf Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch.

IV.

Ernst Klaus erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

V.

Die Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für Ernst Klaus, geboren am 27.04.1963, zur Gänze ob dem in Punkt I. genannten Vertragsobjekt.

VI.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie alle hievon zur Vorschreibung gelangenden Abgaben verpflichtet sich Ernst Klaus zu bezahlen, über dessen Auftrag der Vertrag errichtet wurde.

VII.

Der Einheitswert des Vertragsobjektes beträgt € 100,00.

VIII.

Die Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragserrichter Mag. Leopold Liener, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 23, zur Durchführung der Gebührenanzeige bzw. zur Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer mittels Finanz-Online und allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Mag. Maximilian Suttner-Gatterburg, geboren am 12.05.1986, Notariatssubstitut, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 23, alle allenfalls erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages vorzunehmen und Aufsandungserklärungen abzugeben, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig ist sowie erforderliche Unterschriften zu leisten und Grundbuchsbeschlüsse in Empfang zu nehmen und Rangordnungserklärungen im Vollmachtsnamen für die Verkäuferseite beglaubigt zu unterfertigen.

Dem Vertragserrichter wird ausdrücklich Zustellvollmacht gegenüber sämtlichen Behörden erteilt. Die Parteien erklären ihr ausdrückliches Einverständnis zur elektronischen Archivierung sämtlicher mit diesem Rechtsgeschäft bezughabender Urkunden.

AZ. 479/24/BS

Allentsteig, am

Lichtenau, am

……..	……
Bürgermeister	Vizebürgermeister/geschäftsführender Gemeinderat

(Siegel)

……..	……
Gemeinderat	Gemeinderat

St. Pölten, am

Für das Land Niederösterreich
Landesstraßenverwaltung

_____ _____

LH-Stv.
(Landbauer, MA)

Die Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer,
Eintragungsgebühr und Immobilienertragsteuer
wurde gemäß § 11 GrEStG und gemäß
§§ 30 ff EStG unter ErfNr. 10-179949/2025
je Erwerbsvorgang vorgenommen und wird gemäß
§ 13 GrEStG und §§ 30 ff EStG abgeführt.
Mag. Leopold Liener, öff. Notar, 3804 Allentsteig

MAG.
LEOPOLD
LIENER
ÖFFENTLICHER NOTAR
Hauptstraße 23,
3804 Allentsteig
Telefon: 02824 2613
Fax: 02824 2613 - 5
kanzlei@notarliener.at
www.notarliener.at
UID: ATU-69670625
DVR: 4014881

A b t r e t u n g s v e r t r a g

abgeschlossen zwischen:

1. Frau **Maria Lang**, geboren am 25.03.1977, Ernest-Thum-Straße 2, 3542 Gföhl, einerseits und

2. dem **Land Niederösterreich,** per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung ST4, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, andererseits und unter Beitritt

3. der **Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel,** Lichtenau 49, 3522 Lichtenau

am heutigen Tage wie folgt:

I.

Das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstücks 879/3, jedoch wurde außerbücherlich die Straße im betreffenden Bereich lt. Auflassungsakt ST4-AL-7/067-2017 an die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel übergeben. Die Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel hat die Übernahme mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017 bestätigt.

Maria Lang tritt hiemit gemäß § 12 der NÖ. Bauordnung das in ihrem Alleineigentum stehende im Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 13743/23 mit der Ziffer 1 bezeichnete Trennstück mit 25 m² des Grundstücks 41/2 aus EZ. 21, Grundbuch 12001 Allentsgschwendt unentgeltlich an das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut ab und diese übernimmt dieses Trennstück aus dem angeführten Rechtsgrunde unter Einbeziehung desselben.

II.

Die Übergabe und Übernahme des Trennstücks mit Last und Vorteil, Zufall und Gefahr ist bereits vor Unterfertigung des Vertrages durch gemeinsame Begehung erfolgt. Als Verrechnungsstichtag für die mit dem Schenkungsgegenstand verbundenen Steuern, Abgaben, Gebühren gilt der der grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechts folgende Monatserste.

Maria Lang erklärt ausdrücklich, dass das Trennstück über keine Versicherung verfügt.

III.

Maria Lang hat für Lage, Grenzen, Beschaffenheit sowie für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes keinerlei Gewähr zu leisten, wohl aber für dessen vollkommene grundbücherliche Lastenfreiheit. Sie leistet insbesondere auch dafür Gewähr, dass an dem Vertragsobjekt keine Bestandrechte bestehen.
Die Parteien verzichten auf Anmerkung einer Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung im Grundbuch.

IV.

Maria Lang erklärt an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

V.

Die Parteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Einverleibung des Eigentumsrechtes für das Land Niederösterreich (Landesstraßenverwaltung) Öffentliches Gut, zur Gänze ob dem in Punkt I. genannten Vertragsobjekt.

VI.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages sowie alle hievon zur Vorschreibung gelangenden Abgaben verpflichtet sich Maria Lang zu bezahlen, über deren Auftrag der Vertrag errichtet wurde.

VII.

Der Einheitswert des Vertragsobjektes beträgt € 100,00.

VIII.

Die Vertragsteile bevollmächtigen den Vertragserrichter Mag. Leopold Liener, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 23, zur Durchführung der Gebührenanzeige bzw. zur Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer, der Eintragungsgebühr und der Immobilienertragsteuer mittels Finanz-Online und allen mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen notwendigen und zweckmäßigen Maßnahmen und Rechtshandlungen.

Die Vertragsparteien bevollmächtigen Mag. Maximilian Suttner-Gatterburg, geboren am 12.05.1986, Notariatssubstitut, 3804 Allentsteig, Hauptstraße 23, alle allenfalls erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages vorzunehmen und Aufsandungserklärungen abzugeben, soweit dies zur grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendig ist sowie erforderliche Unterschriften zu leisten und Grundbuchsbeschlüsse in Empfang zu nehmen und Rangordnungserklärungen im Vollmachtsnamen für die Verkäuferseite beglaubigt zu unterfertigen.

Dem Vertragserrichter wird ausdrücklich Zustellvollmacht gegenüber sämtlichen Behörden erteilt. Die Parteien erklären ihr ausdrückliches Einverständnis zur elektronischen Archivierung sämtlicher mit diesem Rechtsgeschäft bezughabender Urkunden.

AZ. 479/24/BS

Allentsteig, am

Lichtenau, am

……..	……
Bürgermeister	Vizebürgermeister/geschäftsführender Gemeinderat

(Siegel)

……..	……
Gemeinderat	Gemeinderat

St. Pölten, am

Für das Land Niederösterreich
Landesstraßenverwaltung

_____ _____

LH-Stv.
(Landbauer, MA)

VERMESSUNG SCHUBERT ZT GmbH

Gesicherte Grundgrenzen
... für Generationen.

Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau	Katastralgemeinde:	Lichtenau
Vermessungsamt:	Krems an der Donau	Kat. Gem. Nr.:	12025
Gemeinde:	Lichtenau im Waldviertel		

Teilungsplan

Dieser Plan ist nach §10 NÖBO bewilligungspflichtig!

Es wird beurkundet, dass dieser Plan die Voraussetzungen nach §10, Abs. 2 der NÖBO erfüllt.

Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen“ zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde eingehalten.
Das Siegel bezieht sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

DIPL. ING. MARTIN OBERZAUCHER · INGENIEURKONSULENT FÜR VERMESSUNGSWESEN · ST. PÖLTEN

BMWFJ, Zahl 91.514/0888-I/3/13 vom 21.01.2014

GZ: 54064

Vermessung abgeschlossen am 09.04.2025

Plandatum: 23.04.2025 Mob, HE

Dokumentenart: Plan
STP-Version: 2.0

Planverfasser: **Vermessung Schubert ZT GmbH**

3100 ST. PÖLTEN, Mariazeller Straße 43 /Stg.1, Tel. +43 (0)2742 / 36 25 64-0 vermessung@schubert.at | **www.schubert.at**

3500 Krems, Rechte Kremszeile 62a/3, Tel. +43 (0)2732 / 85 760
3550 Langenlois, Kremser Straße 3, Tel. +43 (0)2734 / 21 64
3350 Haag, Höllriglstraße 7, Tel. +43 (0)7434 / 42 476
3370 Ybbs an der Donau, Hauptplatz 1, Tel. +43 (0)7412 / 55 483
3040 Neulengbach, St. Pöltner Straße 36, Tel. +43 (0)2772 / 52 133
1020 WIEN, Leopold-Moses-Gasse 4/2/2A, Tel. +43 (0)1 / 21 26 761

Vermessung Schubert ZT GmbH

Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

GZ 54064

Vermessungsamt: Krems an der Donau
Gerichtsbezirk: Krems an der Donau
KG Name: Lichtenau
KG Nummer: 12025

Teilungsausweis

Katasterstand vor der Teilung

A	Gst.Nr.	KG.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	**32**			Ges.		6486			22		Allinger Helmut geb. 19.04.1965, Anteil: 1/2 Lichtenau 14 3522 Lichtenau im Waldviertel Allinger Regina geb. 22.11.1965, Anteil: 1/2 Lichtenau 14 3522 Lichtenau im Waldviertel
A	**33/1**			Ges.		317			22		
A	**36**			Ges.		827			12		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Anteil: 1/1 Lichtenau im Waldviertel 3522 Lichtenau
A	**750/4**			Ges.		1341			187		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 3522
A	**750/5**		G	Ges.		85		o	254		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Anteil: 1/1 Lichtenau im Waldviertel 3522 Lichtenau
Summe vor der Teilung						9056					

Trennstücke

Trennstück	Fläche (m²)	Ber	aus Gst	aus KG	aus EZ	aus KG-EZ	zu Gst	zu KG	zu EZ	zu KG-EZ
1	120	o	33/1		22		750/5		254	
2	116	g	36		12		32		22	
3	4	g	750/4		187		32		22	

Stand nach der Teilung

A	Gst.Nr.	KG.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	**32**			Ges.		6606		R	22		Allinger Helmut geb. 19.04.1965, Anteil: 1/2 Lichtenau 14 3522 Lichtenau im Waldviertel Allinger Regina geb. 22.11.1965, Anteil: 1/2 Lichtenau 14 3522 Lichtenau im Waldviertel
	32			101	T	2495			22		
A	**33/1**			Ges.		197		R	22		
	33/1			101	T	84			22		

Verzeichnis der Abkürzungen	Ber: Berechnungsarten	BA: Benützungsart bzw. BANU-Code	
A … Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung	o … aus Koordinaten	101 f … Bauflächen	501 … Alpen
G … Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster	g … grafisch	201 ff … landw. gen. Fl.	601 ff … Wald
FT … Flächentyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamtfläche des Gst.	R … Restfläche	301 … Gärten	701 ff … Gewässer
RD … Rundungsdifferenz in m²	Ro … Restfläche von o	401 … Weingärten	801 ff … Sonstige

Vermessung Schubert ZT GmbH

Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

Vermessungsamt: Krems an der Donau
Gerichtsbezirk: Krems an der Donau
KG Name: Lichtenau
KG Nummer: 12025

Teilungsausweis

A	Gst.Nr.	KG.Nr.	G	BA	FT	Fläche (m²)	RD	Ber	EZ	EZ-KG	Eigentümer
A	**36**			Ges.		712	1	o	12		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Anteil: 1/1 Lichtenau im Waldviertel 3522 Lichtenau
	36			101	T	210			12		
A	**750/4**			Ges.		1337		R	187		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel (Öffentliches Gut) Anteil: 1/1 3522
A	**750/5**		G	Ges.		205		Ro	254		Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel Anteil: 1/1 Lichtenau im Waldviertel 3522 Lichtenau
	750/5			101	T	56			254		
Summe nach der Teilung						9057	1				

Verzeichnis der Abkürzungen	Ber: Berechnungsarten	BA: Benützungsart bzw. BANU-Code	
A … Aktion: A = Änderung, L = Löschung, N = Neuaufstellung	o … aus Koordinaten	101 f … Bauflächen	501 … Alpen
G … Grenzkaster-Indikator: G = Grundstück im Grenzkataster	g … grafisch	201 ff … landw. gen. Fl.	601 ff … Wald
FT … Flächentyp: T = Teilfläche, [leer] = Gesamtfläche des Gst.	R … Restfläche	301 … Gärten	701 ff … Gewässer
RD … Rundungsdifferenz in m²	Ro … Restfläche von o	401 … Weingärten	801 ff … Sonstige

Vermessung SCHUBERT ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
krems@schubert.at

GZ	**54064**
KG Name:	Lichtenau
KG Nummer:	12025

Transformation ETRS89-MGI

2 - Stufen Datumstransformation
Verwendeter Referenzdienst: **EVN**

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D
Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.85	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert 2d + 1d
Berechnete Parameter:

Lage		
Drehpunkt	-69430.700	373633.834
Verschiebung (Y, X) (m)	0.040	-0.047
Drehung (cc)	-6.33	
Maßstab (ppm)	-21.41	
Höhe		
Ebenen-Neigung (cc)	0.00	0.00
Verschiebung (m)	-1.600	

Mittlerer Fehler einer Lage-Koordinate (m)	0.01
Mittlerer Punktlagefehler (m)	0.01

Punkte	Code	X [m] / Y [m]	Y [m] / X [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]	dy [cm]	dx [cm]	
12025-1E1	F00	4082837.831	1123848.325	4754431.552		**2D**		**Zwangspunkt 1 Alt**
12025-1E1	F0	-69609.53	373984.25		1.4	-1.3	-0.6	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
12025-3E1	F00	(4082989.584)	(1124207.537)	(4754207.432)		**Eliminiert**	**2D**	**Zwangspunkt 2 Alt**
12025-3E1	F0	(-69307.54)	(373650.96)		(8.3)	(3.4)	(-7.5)	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
12025-6E1	F00	4083231.826	1123807.847	4754092.203		**2D**		**Zwangspunkt 3 Alt**
12025-6E1	F00	-69759.28	373484.79		0.6	0.0	0.6	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
147-37A1	F00	4082990.181	1124711.384	4754081.964		**2D**		**Zwangspunkt 4 Alt**
147-37A1	F00	-68824.29	373461.34		0.6	0.1	-0.6	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				
149-37A1	F00	4083078.802	1124002.457	4754169.174		**2D**		**Zwangspunkt 5 Alt**
149-37A1	F00	-69529.54	373604.77		1.2	1.2	0.5	**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m				

Vermessung Schubert ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Lichtenau
KG Nummer:	12025

Koordinatenverzeichnis

KG.Nr.	PunktNr.	y [m]	x [m]	Typ	Kl.	Ind.	Kz.	mPlg [m]	GFN	Bem.
				Festpunkte						
	147-37A1	-68824.29	373461.34	FP						
	149-37A1	-69529.54	373604.77	FP						
12025	**1E1**	-69609.53	373984.25	FP						
12025	**3E1**	-69307.54	373650.96	FP						nicht in Transformatio
12025	**6E1**	-69759.28	373484.79	FP						
				Mess- und Polygonpunkte						
12025	**PP1**	-69508.47	373643.88	MP						
12025	**PP2**	-69540.72	373623.48	MP						
12025	**PP3**	-69553.96	373652.62	MP						
				Punkte des Vermessungsamtes						
12025	**896**	-69537.21	373669.67	GP	p	E	135		4/1962	
12025	**1692**	-69523.45	373650.32	GP	p	G	138		2/2006	
12025	**1693**	-69520.11	373652.18	GP	p	G	139		2/2006	
12025	**1695**	-69516.89	373653.74	GP	l	G	139		2/2006	
12025	**1699**	-69519.75	373643.70	GP	p	G	138		2/2006	
12025	**1700**	-69522.15	373648.02	GP	p	G	135		2/2006	
12025	**1701**	-69525.69	373640.48	GP	p	E	137		2/2006	
12025	**1702**	-69526.58	373640.02	GP	p	E	137		2/2006	
12025	**1703**	-69545.73	373629.62	GP	p	E	138		2/2006	
12025	**1704**	-69548.49	373634.84	GP	p	V	137		2/2006	
12025	**2424**	-69522.83	373672.59	GP	p	G	139		1733/2016	
12025	**2425**	-69515.14	373654.77	GP	p	G	139		1589/2016	
12025	**3178**	-69555.80	373649.31	GP	p	V	139			
				Neue Punkte						
12025	**3184**	-69558.61	373649.31	GP	n		135			
12025	**3185**	-69557.75	373647.98	GP	n		135			
12025	**3186**	-69532.67	373665.03	GP	n		135			
12025	**3187**	-69530.52	373662.83	GP	n		135			
12025	**3188**	-69520.91	373668.15	GP	n		135			
				Sonstige Punkte						
12025	**1694**	-69516.99	373653.91	SO	p	E	138		2/2006	
12025	**3179**	-69545.66	373649.03	SO	p		138			
12025	**3180**	-69540.39	373639.37	SO	p		138			
12025	**3181**	-69526.10	373647.11	SO	p		138			
12025	**3182**	-69530.43	373656.55	SO	p		138			
12025	**3183**	-69539.80	373656.44	SO	p		138			

ETRS89-Punkte	X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum
			Festpunkte	
147-37A1	4082990.181	1124711.384	4754081.964	16.09.1976

Verzeichnis der Abkürzungen:

Typ - Punkttyp	FP…Festpunkt, MP…Messpunkt, GP…Grenzpunkt, SO…Sonstige
Kl. - Klassifizierung	a…geändert, l…gelöscht, n…neu, p…überprüft, t…transformiert, u…übernommen
Ind. - Indikator:	G…Punkt des Grenzkatasters, E…Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T…technischer Punkt (transformiert), V…verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B…in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R…Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009…Grenzstein behauen oder geformt, 010…Grenzstein unbehauen, 020…Grenzpunkt nicht gekennzeichnet, 025…Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131…Zeichen im Fels, 132…Marke, 133…Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall, 135…Eisenrohr, 136…Nagel, 137…Bolzen, 138…Hausecke, 139…Mauerecke, 140…Zaunsäule, 141…Randstein, Bordsteinkante
GFN - Geschäftsfallnummer	
Bem. - Bemerkung	

Vermessung Schubert ZT GmbH
Rechte Kremszeile 62a/3
A-3500 Krems an der Donau
www.schubert.at

Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Lichtenau
KG Nummer:	12025

	ETRS89-Punkte	X [m]	Y [m]	Z [m]	Messdatum
	149-37A1	4083078.802	1124002.457	4754169.174	09.04.2025
12025	**1E1**	4082837.831	1123848.325	4754431.552	04.05.2012
12025	**3E1**	4082989.584	1124207.537	4754207.432	04.05.2012
12025	**6E1**	4083231.826	1123807.847	4754092.203	04.05.2012
				Mess- und Polygonpunkte	
12025	**PP1**	4083044.245	1124014.305	4754194.487	09.04.2025
12025	**PP2**	4083068.934	1123987.919	4754182.095	09.04.2025
12025	**PP3**	4083051.842	1123969.104	4754201.544	09.04.2025

Verzeichnis der Abkürzungen:

Typ - Punkttyp	FP…Festpunkt, MP…Messpunkt, GP…Grenzpunkt, SO…Sonstige
Kl. - Klassifizierung	a…geändert, l…gelöscht, n…neu, p…überprüft, t…transformiert, u…übernommen
Ind. - Indikator:	G…Punkt des Grenzkatasters, E…Punkt an das Festpunktfeld angeschlossen, T…technischer Punkt (transformiert), V…verhandelter und verbindlich festgelegter Punkt, B…in seiner Lage durch Bodenbewegung veränderter Punkt, R…Punkt des Grenzkatasters im Berichtigungsverfahren gem. § 13 VermG
Kz. - Kennzeichnung des Grenzpunktes:	009…Grenzstein behauen oder geformt, 010…Grenzstein unbehauen, 020…Grenzpunkt nicht gekennzeichnet,
GFN - Geschäftsfallnummer **Bem.** - Bemerkung	025…Grenzpunkt indirekt gekennzeichnet, 131…Zeichen im Fels, 132…Marke, 133…Marke aus Kunststoff, 134...Marke aus Metall, 135…Eisenrohr, 136…Nagel, 137…Bolzen, 138…Hausecke, 139…Mauerecke, 140…Zaunsäule, 141…Randstein, Bordsteinkante

Naturaufnahme 1:200

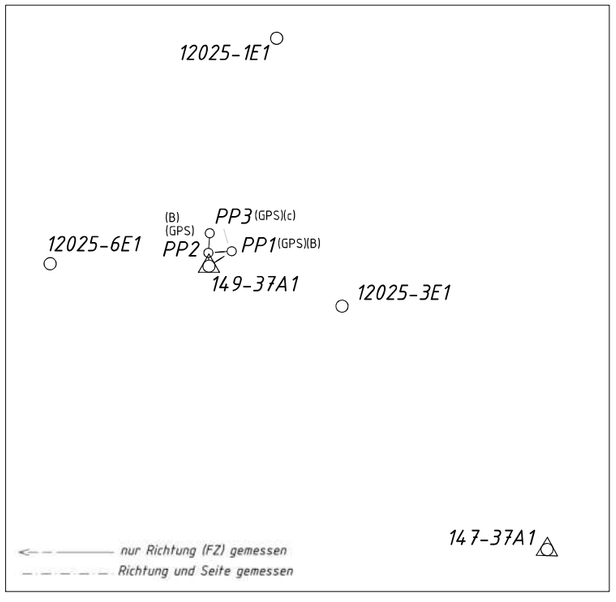
KG. 12025 / Lichtenau

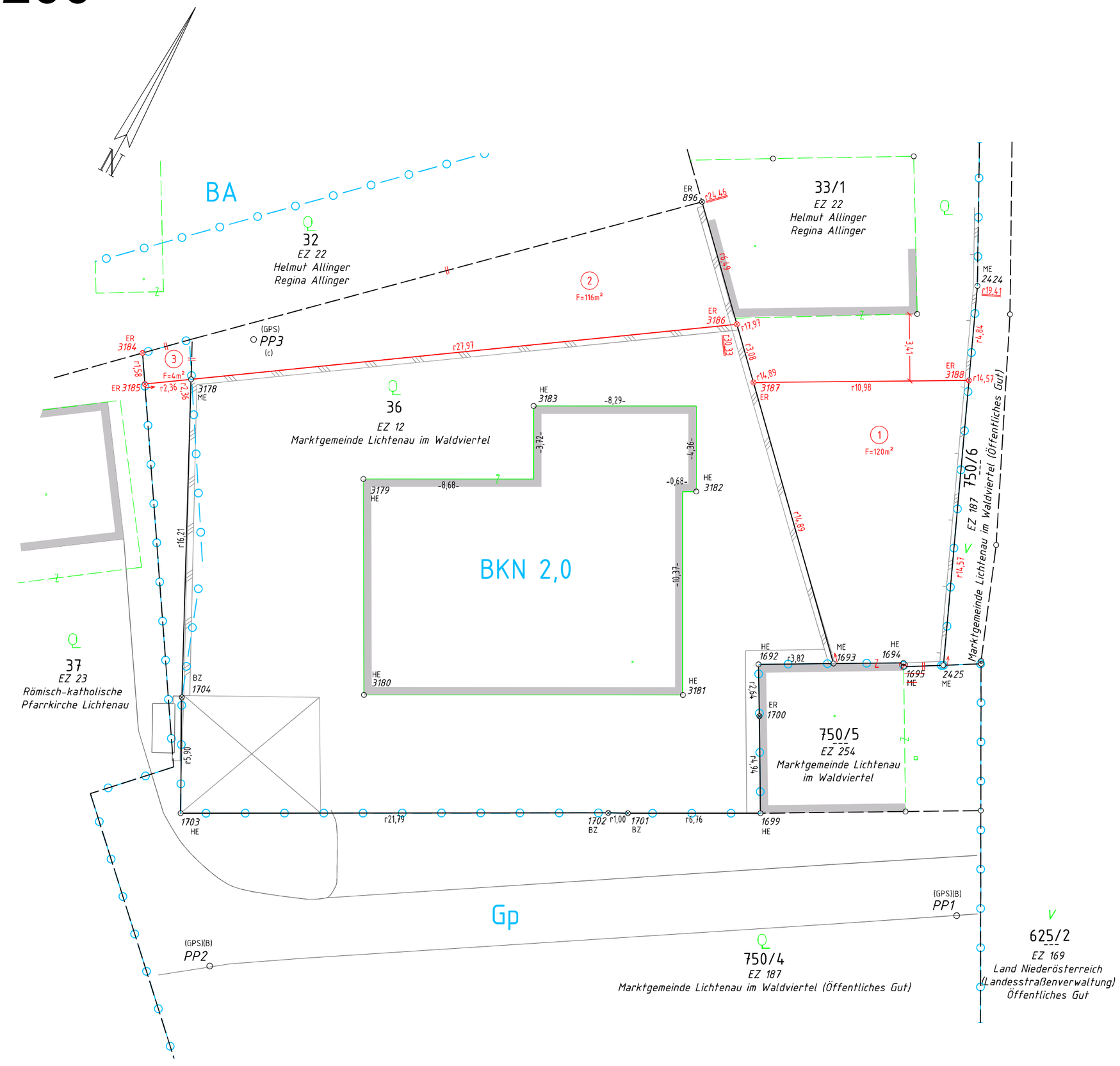
GZ. 54064
Krems, am 23.04.2025

VERMESSUNG SCHUBERT ZT GmbH
www.schubert.at

2m 4m 6m 8m 10m 12m 14m 16m 18m 20m

Netzbild 1:10000





54064.geodb3